

(2) Die Abrechnung des gezahlten staatlichen Kindergeldes und des Zuschusses zum Familieneinkommen ist auf dem Steuerüberweisungsauftrag im Teil „Verrechnungen“ in der dafür vorgesehenen Zeile „3116 staatliches Kindergeld“ bzw. auf der Steuereinzahlung in einer Freizeile vorzunehmen.

(3) Für die Kontrolle der richtigen Berechnung der von den abzuführenden Sozialversicherungsbeiträgen gekürzten Beträge sind die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, zuständig.

(4) Der Steuerüberweisungsauftrag ist auch dann zum kontoführenden Kreditinstitut zu geben, wenn die „Verrechnungen“ die „Abführungen“ übersteigen.

§ 16,

Leistungen nach der Verordnung für Kinder von Rentnern oder Empfängern einer Versorgung, die Dienststellen der Sozialversicherung oder andere für die Gewährung von Versorgungsmitteln zuständige Stellen zahlen, werden den jeweiligen zentralen Organen vom Ministerium für Gesundheitswesen erstattet.

§ 17

Die Räte der Gemeinden, Städte bzw. Stadtbezirke erhalten die erforderlichen Mittel für die Zahlung des staatlichen Kindergeldes und des Zuschusses zum Familieneinkommen an die im § 6 Abs. 1 Buchst. e der Verordnung genannten Bürger durch Verrechnung mittels Steuerüberweisungsauftrag (Teil Verrechnungen) entsprechend den Festlegungen des § 15 Absätze 2 und 4.

Zu § 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung:

§ 18

(1) Die Art und Weise der Rückzahlung ist zwischen der Auszahlungsstelle und dem Rückzahlungspflichtigen zu vereinbaren. Kommt die Vereinbarung nicht zustande oder kommt der Zahlungspflichtige der Aufforderung zur Rückzahlung innerhalb der festgelegten Frist nicht nach, ist die Forderung dem für seinen Wohnsitz zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zuzuleiten. Dieser hat die Vollstreckung entsprechend den Rechtsvorschriften über die Vollstreckung wegen Geldforderungen der Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen zu veranlassen.

(2) Verletzt eine Auszahlungsstelle ihre Prüfungspflicht und kommt es dadurch zu einer ungerechtfertigten Auszahlung von Leistungen, kann sie durch den für den Sitz der Auszahlungsstelle zuständigen Rat der Gemeinde, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes — Sozialwesen — oder den Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Erstattung der Beträge verpflichtet werden.

Sonstige Bestimmungen

§ 19

Für Kinder, die sich am 1. Mai 1987 auf Grund von Maßnahmen eines Organs der Jugendhilfe gemäß § 50 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik in einer Einrichtung der Jugendhilfe oder des Gesundheits- und Sozialwesens befinden, wird bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung staatliches Kindergeld in der Höhe gezahlt, auf die vor Inkrafttreten der Verordnung Anspruch bestand.

§ 20

Die Räte der Gemeinden, Städte bzw. Stadtbezirke — Sozialwesen — können entscheiden, daß Leistungen nach der

Verordnung bzw. § 19 dieser Durchführungsbestimmung nicht gewährt werden, wenn die Eltern bei Aufenthalt des Kindes in einer Einrichtung den festgesetzten Kostenbeitrag nicht zahlen. Bei Beschwerden gegen diese Entscheidungen gelten die Bestimmungen des § 10 der Verordnung sinngemäß.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1987 in Kraft.

Berlin, den 12. März 1987

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Prof. Dr. Schneidewind
Staatssekretär * I. II.

Bekanntmachung Über die Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 12. März 1987

Hiermit wird bekanntgemacht, daß der Ministerrat folgenden Beschluß gefaßt hat:

I. Die nachfolgenden Rechtsvorschriften werden mit Wirkung vom 1. Mai 1987 aufgehoben:

1. §§ 1 bis 8 der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52) in der Fassung der Verordnung vom 11. Juni 1981 über Ausbildungsbeihilfen für Schüler der erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen sowie der Spezialschulen im Bereich der Volksbildung (GBl. I Nr. 17 S. 232) und der Verordnung vom 24. April 1986 über die besondere Unterstützung der Familien mit schwerstgeschädigten Kindern (GBl. I Nr. 15 S. 243),
2. Verordnung vom 29. Oktober 1981 über die Erhöhung des staatlichen Kindergeldes für das 3. und jedes weitere Kind (GBl. I Nr. 33 S. 381),
3. §§ 1 bis 18, 25, 27 bis 29 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1976 zur Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I Nr. 4 S. 56),
4. Dritte Durchführungsbestimmung vom 5. Oktober 1982 zur Verordnung über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I Nr. 37 S. 615).

II. Für die Gewährung des staatlichen Kindergeldes sind nachfolgende Rechtsvorschriften ab 1. Mai 1987 nicht mehr anzuwenden:

1. §§ 17 bis 20 der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBl. I 1976 Nr. 4 S. 52),
2. §§ 24 und 26 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1976 zur Verordnung über die Gewäh-